

Bekanntmachung zum ergänzenden Verfahren nach § 7 Abs. 5 UmwRG bzgl.der WEA 7 der Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg (im Folgenden: Betreiberin)

Fortschreibung der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG vom 19.01.2021

Die Betreiberin ist die Inhaberin einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 10.10.2019 zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA 7) im Windvorranggebiet W31 Remda-Teichel/ Treppendorf des Regionalplanes Ostthüringen, Sachlicher Teilplan Windenergie (2020). Eine im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführte UVP-Vorprüfung erbrachte das Ergebnis, dass eine UVP-Pflicht nicht besteht. Die Genehmigung ist in Folge mit Widersprüchen angegriffen worden. Zeitgleich wurde ein gerichtliches Eilverfahren eingeleitet, in welchem eine nicht nachvollziehbare UVP-Vorprüfung bemängelt worden ist.

Zur Behebung der gerichtlich festgestellten Mängel beantragte die Betreiberin die Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nach § 7 Abs. 5 UmwRG.

Eine UVP-Vorprüfung wurde zu Verfahrensbeginn durchgeführt und mit Vermerk vom 04.09.2017 dokumentiert. Diese wurde mit Vermerk vom 19.01.2021 sowie vom 12.03.2024 nochmals überarbeitet.

Die überschlägige Prüfung erfolgte anhand des Prüfungsmaßstabes der Anlage 3 zum UVPG und des § 45b BNatSchG, dessen Anwendung von der Betreiberin mit Schreiben vom 24.08.2023 beantragt wurde. Zur Beurteilung der Prüfung, ob eine UVP-Pflicht besteht wurde in diesem Einzelfall die bereits bestehende Vorbelastung durch Bestands-Windenergieanlagen, sowie die Auswirkungen der geplanten Anlage betrachtet.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben des UVPG hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist die Feststellung der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Die Prüfung erfolgte unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Schutzkriterien. Erhebliche Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nicht erkennbar. Es werden vom Vorhabenträger Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von nachteiligen Umweltauswirkungen getroffen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Rudolstadt, 6. Juni 2024 Umwelt-und Bauordnungsamt SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz/Chemikalienrecht

Klatt

Leiter SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz/Chemikalienrecht